

Stand: 01.01.2019

G e b ü h r e n s a t z u n g
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Oelde vom 24.06.1997

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NW S. 2023)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GVBI I S. 561) sowie des § 25 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom 24.06.1997 hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 23. Juni 1997 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung der Stadt Oelde erhebt die Stadt Oelde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung der Stadt Oelde angeschlossenen Grundstücks.
- (2) Geht das Eigentum an einem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück auf eine andere Person über, so ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
Der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die vom Zeitpunkt des Eigentumsübergangs bis zur Kenntnis der Stadt Oelde vom Eigentumsübergang entstehen.

- (3) Dem in Abs. 1 und 2 genannten Eigentümer gleichgestellt sind der Erbbauberechtigte, die Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, der Nießbraucher sowie sonstige zum Besitz des Grundstücks dringliche Berechtigte.

§ 3

Gebührentatbestand

Die Gebührenpflicht wird ausgelöst durch die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung. Eine Inanspruchnahme liegt bereits dann vor, wenn dem Anschlusspflichtigen oder jedem anderen Abfallbesitzer im Sinne des § 9 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde auf dem Grundstück ein Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden ist und das Grundstück zur Entleerung dieses Abfallbehälters turnusgemäß von einem Abfallentsorgungsfahrzeug angefahren wird.

§ 4

Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab sind:

1. die Anzahl der Restabfallbehälter
2. die Größe der Restabfallbehälter
3. die Häufigkeit der Entleerung der 1.100 l-Restabfallbehälter
4. die Anzahl der Behälter für kompostierbare Abfälle
5. die Größe der Behälter für kompostierbare Abfälle
6. die Eigenkompostierung bei gleichzeitiger Nichtinanspruchnahme eines Behälters für kompostierbare Abfälle
7. die Anzahl der grauen Restabfallsäcke
8. die Anzahl der beigen Bio-Abfallsäcke.

§ 5**Gebührensatz**

(1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung durch Entleerung der Behälter für Restabfälle sowie kompostierbare Abfälle beträgt:

- bei Bereitstellung eines 80 l - Behälters für Restabfall

jährlich	133,02 Euro	oder	monatlich	11,09 Euro
----------	-------------	------	-----------	------------
- bei Bereitstellung eines 120 l - Behälters für Restabfall

jährlich	199,53 Euro	oder	monatlich	16,63 Euro
----------	-------------	------	-----------	------------
- bei Bereitstellung eines 240 l - Behälters für Restabfall

jährlich	399,06 Euro	oder	monatlich	33,26 Euro
----------	-------------	------	-----------	------------
- bei Bereitstellung eines 1.100 l - Metallbehälters für Restabfall
bei wöchentlicher Entleerung

jährlich	3.788,40 Euro	oder	monatlich	315,70 Euro
----------	---------------	------	-----------	-------------
- bei Bereitstellung eines 1.100 l - Metallbehälters für Restabfall
bei 14-tägiger Entleerung

jährlich	1.900,80 Euro	oder	monatlich	158,40 Euro.
----------	---------------	------	-----------	--------------

Die Gebühr je Liter Restabfall beträgt 1,66 Euro.

Werden Behälter für kompostierbare Abfälle in Anspruch genommen, deren Volumen 120 l je an die Restabfallentsorgung angeschlossenen Haushalt bzw. Kleingewerbebetrieb überschreitet, so erhöht sich die Gebühr für den über 120 l hinausgehenden Volumenanteil um jährlich 36,00 Euro oder monatlich 3,00 Euro je 120 l bereitgestelltes Volumen.

In der unter Anwendung der vorgenannten Gebührensätze errechneten Gebühr sind die Kosten der Miete für die Abfallbehälter enthalten.

Für jedes an die Restabfallentsorgung angeschlossene Grundstück, das nach § 11 Abs. 1 S. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom Anschluss- und Benutzungszwang an Behälter für kompostierbare Abfälle befreit ist, ermäßigt sich die Gebühr um jährlich 36,00 Euro oder monatlich 3,00 Euro.

Werden die 1.100 l - Restabfallbehälter aus Metall von dem Anschlusspflichtigen oder jedem anderen Abfallbesitzer im Sinne des § 9 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde käuflich erworben, so ermäßigt sich die Gebühr

- bei wöchentlicher Entleerung auf:
jährlich 3.782,40 Euro oder monatlich 315,20 Euro

 - bei 14-tägiger Entleerung auf:
jährlich 1.900,80 Euro oder monatlich 158,40 Euro.
- (2) Die Gebühr für das Abfahren eines gefüllten Restabfallsackes beträgt einschließlich der Materialkosten des Sackes 5,00 Euro.
- (3) Die Gebühr für das Abfahren eines gefüllten Bio-Abfallsackes beträgt einschließlich der Materialkosten des Sackes 4,50 Euro.
- (4) Für die Entsorgung sperriger Abfälle im Sinne des § 18 und sperriger Sonderabfälle im Sinne des § 19 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde werden keine besonderen Gebühren erhoben.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr nach § 7 Abs. 1 wird durch einen Gebührenbescheid erhoben. Sie ist zu dem im Gebührenbescheid festgesetzten Zeitpunkt fällig. Ist im Gebührenbescheid kein Fälligkeitszeitpunkt angegeben, so wird die Gebühr einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides sind von dem Gebührenschuldner weiter die Gebühren des Vorjahres zu den entsprechenden Fälligkeitstagen zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für das Sammeln und Entsorgen vorübergehend mehr anfallenden Restabfalls in dem hierfür bestimmten grauen Restabfallsack aus Kunststoff ist im örtlichen Einzelhandel mit dem Erwerb des Sackes im voraus zu zahlen.
- (4) Die Gebühr für das Sammeln und Entsorgen vorübergehend mehr anfallenden Gartenabfalls in dem hierfür bestimmten beigen Bio-Abfallsack aus Papier ist im örtlichen Einzelhandel mit dem Erwerb des Sackes im voraus zu zahlen.

- (5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 wird ein schriftlicher Gebührenbescheid nicht erteilt.

§ 7

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung endet.

§ 8

Gebührenerlass bei Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Bei Störungen der Abfallentsorgung wie Einschränkungen oder Verspätungen sowie Unterbrechungen bis zu einem Monat, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, besteht gegenüber der Stadt Oelde kein Anspruch auf Ermäßigung der Abfallentsorgungsgebühr.

Wird die Entleerung der Abfallbehälter am Grundstück länger als einen Kalendermonat unterbrochen, so kann die Abfallentsorgungsgebühr auf Antrag für jeden vollen Kalendermonat der Unterbrechung in Höhe eines Zwölftes der für das ganze Jahr festgesetzten Gebühr erlassen werden.

- (2) Einschränkungen, Verspätungen oder Unterbrechungen der Abfallentsorgung werden nach Möglichkeit dem betroffenen Personenkreis rechtzeitig vorher in geeigneter Weise bekannt gegeben. Aus einer unterlassenen oder zu spät erfolgten Bekanntgabe können keine Ansprüche auf Erlass oder Ermäßigung der Abfallentsorgungsgebühr hergeleitet werden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.